



Hapimag Ferienclub für Aktionäre

Internationale Interessengemeinschaft von Hapimag-Aktionären

gegründet 1976 in Wien als: Hapimag-Ferienclub Austria, nun vereinigt mit - Interessengemeinschaft (IG) Hapimag-Aktionäre Schweiz, Deutsche Aktionärsinitiative Hapimag - Kritische Aktionärsgemeinschaft (DAHapiKA)

Versuch einer vergleichenden Gegenüberstellung Allgemeine Bestimmungen A-Aktie - (Ferien-)Aktie_21 - INSIDER *Lifetime* (Fett auch im Original)

(Fassung 0296/NDS/2000D)

A - Aktie Hapimag - Havag Allgemeine Bestimmungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Hapimag

1. Das Ferienrecht

1.1 Mit Vertragsunterzeichnung erwirbt der Partner das Anrecht, gemäss seinem Guthaben an **Wohnpunkten**, in allen jeweils verfügbaren Hapimag-Ferienanlagen Urlaub zu verbringen.

1.2 Dem Partner werden jährlich **12 Wohnpunkte** pro Aktie gutgeschrieben. Ein Vorgriff bis zu einer Jahresgutschrift ist zulässig. Wohnpunkte, die älter als 5 Jahre sind, verlieren ihre Gültigkeit.

1.3 Die jeweils gültige **Punktetabelle** zeigt auf, wie der Partner seine Wohnpunkte pro Ferienort, Wohneinheit und Aufenthaltsdauer einsetzen kann.

1.4 Die Reservation erfolgt beim Feriendienst nach den jeweils gültigen Reservationsbestimmungen.

(Fassung 2007/2008 (?))

Allgemeine Bestimmungen der Ferienaktie_21

1. Das Ferienrecht

1.1 Der Partner erwirbt das Recht, gemäss seinem Guthaben an Wohnpunkten in den jeweils verfügbaren Hapimag-Ferienanlagen Urlaub zu verbringen.

1.2 Dem Partner werden jährlich 12 Wohnpunkte pro Aktie gutgeschrieben. Ein Vorgriff bis zu einer Jahresgutschrift ist zulässig. Wohnpunkte, die älter als 5 Jahre sind, verlieren ihre Gültigkeit.

1.3 Die jeweils gültige Punktetabelle zeigt auf, wie der Partner seine Wohnpunkte pro Ferienort und Wohneinheit einsetzen kann.

1.4 Die Reservation erfolgt nach den jeweils gültigen Reservationsbestimmungen, die dem Partner periodisch zugestellt werden.

(Gültig ab 01.09.2012)

Allgemeine Bestimmungen Hapimag INSIDER *Lifetime*

1. Die Aktie und das Wohnrecht

1.1 Der Käufer (nachfolgend "Mitglied") des Hapimag INSIDER *Lifetime* wird mit der ersten Rechnungsstellung Aktionär der Hapimag und erwirbt das Recht, gemäss seinem Guthaben an Wohnpunkten in jeweils verfügbaren Hapimag Resorts und Residenzen (die "Hapimag Adressen") Beherbergungsleistungen zu buchen und zu nutzen (das "Wohnrecht").

1.2 Das Mitglied wird gleichzeitig mit der ersten Rechnungsstellung als Eigentümer seiner jeweiligen Aktien ins Aktienregister der Hapimag eingetragen. Es verzichtet ausdrücklich auf die Aushändigung von Aktienzertifikaten.

1.3 Bei Kapitalerhöhungen verzichtet das Mitglied auf sein gesetzliches Bezugsrecht zugunsten der Hapimag.

1.4. Dem Mitglied werden jährlich 60 Wohnpunkte pro Aktie gutgeschrieben. Unter Vorbehalt der Bestimmungen im Falle einer Stilllegung gemäss Ziffer 4 ist ein Vorbezug von Wohnpunkten bis zur Höhe einer Jahresgutschrift zulässig. Fünf Jahre nach Gutschrift verlieren die Wohnpunkte ihre Gültigkeit.

1.5 Die Höhe der Wohnpunktebelastung pro Buchung ergibt sich aus der jeweils gültigen Buchungsinformation (inkl. Reservierungs- und Buchungsbestimmungen), die dem Mitglied in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.

1.6 Die Reservierungen können, eine Verfügbarkeit der entsprechenden Hapimag Adresse vorausgesetzt, beim jeweiligen Service Point oder im Online-Buchungsportal unter www.hapimag.com gemäß den jeweils gültigen Reservierungsbestimmungen erfolgen.

1.7 Hapimag verpflichtet sich, für die ausstehenden Wohnrechte ausreichend Wohnraum (Deckungsbestand) zur Verfügung zu stellen. Nähere Informationen diesbezüglich finden sich in der jeweils gültigen Basisinformation Teil 3; Detailinformation Ziffer 1.4.

A-Aktie

2. Die Hapimag Aktie

2.1 Der Partner wird Aktionär der Hapimag, einer Schweizer Aktiengesellschaft, mit den sich aus deren **Statuten** in Verbindung mit dem Schweizer Aktienrecht ergebenden Rechten. Die Aktien lauten auf den Namen und haben einen Nennwert von CHF 100,- oder CHF 200,-. Das **Aktienzertifikat** wird dem Partner nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises ausgehändigt.

2.2. Bei **Kapitalerhöhungen** werden neu ausgegebene Aktien von der Havag gezeichnet und der Partner tritt sein gesetzliches Bezugsrecht entschädigungslos an die Havag ab.

3. Das Darlehn

Ein Anteil von jeweils CHF 1100,- des Kaufpreises stellt ein unverzinsliches Darlehn an Hapimag dar. Dieses wird mit dem nicht bar zu entrichtenden Teil des Jahresbeitrages CHF 15,- pro Jahr getilgt. Bei Übertragung und Rückkauf muss das Darlehn wieder auf den ursprünglichen Wert aufgefüllt werden.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungen des Partners erfolgen auf ein von der Hapimag/Havag bezeichnetes Konto. **Mitarbeiter oder Repräsentanten der Hapimag/Havag sind nicht zum Inkasso befugt.**

4.2 Im Falle des **Zahlungsverzuges** kann Hapimag/Havag vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz in Höhe von 18 % der Vertragssumme verlangen.

5. Sicherheit/Stammblattregister

5.1 Die Kaufpreise werden gemäss Gesellschaftszweck der Hapimag in erster Linie zur Finanzierung bestehender und in Bau oder Planung befindlicher **Ferienanlagen** verwendet, um die den Ferienrechten der Partner entsprechende Wohnraumnachfrage gemäss Abs. 2 sicherzustellen.

5.2 Die Übereinstimmung der Anzahl verkaufter Ferienrechte mit den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten wird wie folgt gewährleistet: Innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises wird die verkaufte Aktie in das am Sitz der Hapimag geführte **Stammblattregister** auf eine Wohneinheit eingetragen. Pro Wohneinheit werden höchstens so viele Aktien eingetragen, dass deren

Ferienaktie_21

2. Die Hapimag-Aktie

2.1 Der Partner wird mit einem Kapitalanteil von CHF 100,- oder CHF 200,- ins Aktienregister der Hapimag eingetragen und damit Aktionär der Hapimag. Er verzichtet ausdrücklich auf die Aushändigung von Aktienzertifikaten.

2.2 Bei Kapitalerhöhungen verzichtet der Partner auf sein gesetzliches Bezugsrecht zugunsten der Hapimag.

3. Kaufpreiszahlung

3.1 Zahlungen des Partners erfolgen auf ein Konto der Hapimag. Mitarbeiter oder Repräsentanten der Hapimag sind nicht zum Inkasso befugt.

3.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Partners kann Hapimag vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz bis zur Höhe von 20 % der Vertragssumme verlangen. Auf den Zeitpunkt des Rücktritts tritt der Partner seine Rechte aus der Aktie bereits heute an die Hapimag ab und ermächtigt diese, ihn aus dem Aktienbuch zu streichen.

4. Sicherheit/Stamblatteintragung

4.1 Die Kaufpreise werden in erster Linie zur Finanzierung bestehender und im Bau oder Planung befindlicher Ferienanlagen oder von Rückkäufen ausgegebener Hapimag Aktien verwendet, um die den Ferienrechten der Partner entsprechende Wohnraumnachfrage gemäss Ziffer 4.2 sicherzustellen.

4.2 Die Übereinstimmung der Anzahl verkaufter Ferienrechte mit den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten wird wie folgt gewährleistet: Innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises wird die verkaufte Aktie in das am Sitz der Hapimag geführte Stammbblattregister auf eine Wohneinheit eingetragen. Pro Wohneinheit werden nur so viele

INSIDER Lifetime

(Hinweis des HFA Wien: Auch wenn für INSIDER Lifetime nach 1.4 jährlich 60 Wohnpunkte pro Aktie gutgeschrieben werden, dass jährliche Wohnrecht hat sich gegenüber der A-Aktie u. der Ferienaktie_21 nicht erhöht.

Auch bei der A-Aktie und der Ferienaktie_21 wurde die jährliche Punktezuteilung auf 60 Wohnpunkte hochgesetzt. Es wurde auch für alle Wohnrechtnutzungen der Punkteverbrauch verändert / erhöht.)

2. Kaufpreiszahlung/Verzugsfolgen

2.1 Zahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein von der Hapimag bezeichnetes Konto. Mitarbeitende und Consultants der Hapimag und von mit ihr verbundenen Gesellschaften ("Hapimag Unternehmensgruppe") sind nicht zum Inkasso befugt.

2.2 Hapimag hat das Recht, die Forderungen gegenüber Mitgliedern zwecks Inkasso an Dritte abzutreten. In einem solchen Fall erfolgt eine Mitteilung an das Mitglied betreffend das zu verwendende Einzahlungskonto.

2.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Mitgliedes bezüglich des Kaufpreises kann Hapimag vom Vertrag zurücktreten, wenn Hapimag dem Mitglied erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung bestimmt hat. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

2.4 Für den Fall, dass Hapimag das Rücktrittsrecht gemäss Ziffer 2.3 ausübt, findet eine Rückzession der Aktie/n gemäss separat unterzeichneter Abtretung statt.

(Hinweis vom HFA Wien: Siehe dazu 1.7)

A-Aktie

Zahl, mit 12 multipliziert, die Summe der gemäss Punktetabelle in dieser Wohneinheit abzuwohnenden Wohnpunkte nicht übersteigt. Eintragungen dürfen auch auf im Bau befindliche Wohneinheiten vorgenommen werden.

5.3 Der Partner kann am Sitz der Hapimag **Einsicht** in seine Eintragung im Stammblattregister nehmen.

Ferienaktie_21

Aktien eingetragen, dass deren Zahl, mit 12 multipliziert, die Summe der gemäss Punktetabelle in dieser Wohneinheit abzuwohnenden Wohnpunkte nicht übersteigt.

4.3 Der Partner kann am Sitz der Hapimag **Einsicht** in seine Eintragung im Stammblattregister nehmen.

INSIDER Lifetime

3. Lokale Kostenbeiträge / Zusatzleistungen / weitere Entgelte und Schadenspauschalen / Verzugsfolgen

3.1 Hapimag Mitglieder sind verpflichtet, pro Wohnrecht/Aktie Jahresbeiträge gemäss Ziffer 3 der Vereinbarung zum Erwerb von Hapimag *INSIDER Lifetime* zu entrichten.

3.2 Zusätzlich trägt das Mitglied im Falle der Buchung die lokalen Kostenbeiträge gemäss der für jede Hapimag Adresse jeweils gültigen lokalen Kostenbeiträge. Die jeweils gültigen lokalen Kostenbeiträge könne für die jeweiligen Hapimag Adressen der jeweils aktuellen Buchungsinformation entnommen werden. (vgl. Ziffer 7.1. der Vereinbarung zum Erwerb von Hapimag *INSIDER Lifetime*). Die lokalen Kostenbeiträge decken die mit dem Betrieb der Hapimag Adressen verbundenen Kosten ab, welche durch die Beherbergungsleistung verursacht wird. Detailinformationen zu den lokalen Kostenbeiträgen finde sich in der Beitrags- und Kostenübersicht in **Anlage 1** zu diesen allgemeinen Bestimmungen.

3.3 Entgelte für Zusatzleistungen fallen bei der Hapimag und an den Hapimag Adressen für individuelle Leistungen an. Einzelheiten zu den an den jeweiligen Hapimag Adressen angebotenen Zusatzleistungen und an den hierfür anfallenden Entgelten finde sich in der jeweils aktuellen Buchungsinformation (vgl. Ziffer 7.1 der Vereinbarung zum Erwerb von Hapimag *INSIDER Lifetime*).

3.4 Die jeweils aktuelle Buchungsinformation sowie die darin enthaltenen Reservierungs- und Buchungsbestimmungen sehen für den Fall der Buchung einer Hapimag Adresse weitere Entgelte und Sonderpauschalen vor, z.B. für Storni und die Übertragung von Wohnpunkten an Dritte.

3.5 Kommt ein Mitglied mit Zahlungen, gleich welchen Rechtsgrunds und Anlasses, gegenüber der Hapimag Unternehmensgruppe in Verzug, kann Hapimag für die Dauer des Verzugs sofort einen Buchungsstopp verhängen und die Übertragung von Wohnpunkten an Dritte gemäss Ziffer 5 verweigern. Allfällige Schadensersatzansprüche von Hapimag bleiben vorbehalten.

3.6 Kommt ein Mitglied mit Zahlungen des Kaufpreis oder des Jahresbeitrages gegenüber der Hapimag in Verzug, kann Hapimag nach erfolglosem Ablauf einer zur

Abhilfe angemessenen Frist und Androhung der Stilllegung für die Dauer des Verzugs die Wohnrechte stilllegen. Allfällige Schadensersatzansprüche von Hapimag bleiben vorbehalten.

5. Kündigung und Rückkauf

5.1 Kündigung des Ferienrechts durch den Partner

a) Der Partner kann das Ferienrecht ab dem 7. Jahr des Erwerbs mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Für diese Frist wird das Jahr des Erwerbs nicht mitgerechnet.

b) Die Kündigung hat zur Folge, dass der Partner ab dem 2. Kalenderjahr seit dem Zugang der Kündigung keinen Jahresbeitrag mehr zahlen muss und keine Punktegutschriften mehr erhält. Bereits gutgeschriebene Wohnpunkte können aufgebraucht werden.

c) Der Partner kann die Kündigung des Ferienrechts widerrufen, solange er seine Aktie der Hapimag noch nicht gemäss Ziffer 5.2 zum Rückkauf angeboten hat.

d) Im Falle eines Widerrufs gemäss Ziffer 5.1.c) oder einer rechtsgeschäftlichen Übertragung der Ferienaktie_21 inkl. Ferienrechten beginnt die Frist gemäss Ziffer 5.1.a) neu zu laufen.

6. Der Rückkauf

6.1 Hapimag kauft im Umfang von 10 % des Aktien-Neuverkaufs im laufenden Geschäftsjahr Aktien mit Ferienrechten und Darlehen zurück. **Rückkaufanträge** können frühestens 48 Monate nach Vertragsunterzeichnung gestellt werden und werden in zeitlicher Reihenfolge oder nach sozialen Gesichtspunkten berücksichtigt.

6.2 Der **Rücknahmepreis** entspricht dem Verkaufspreis im Zeitpunkt der Erstellung der Rückkaufabrechnung abzüglich der Kosten des Weiterverkaufes in Höhe von 18%.

6.3 Die **Auszahlung** des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung der Rückkaufabrechnung durch den Partner.

5.2 Rückkauf der Aktie

Im Falle der Kündigung gemäss Ziffer 5.1 kann der Partner der Hapimag seine mit dem Ferienrecht erworbene Hapimag-Aktie zum Rückkauf anbieten. Hapimag wird derartigen Rückkaufgesuchen wie folgt nachkommen:

a) Hapimag verpflichtet sich, Aktien im Umfang von höchstens der Aktienverkäufe des entsprechenden Kalenderjahres zurückzukaufen. Rückkaufgesuche werden unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs abgewickelt.

b) Der Rückkaufpreis wird ermittelt, indem der Betrag der betriebswirtschaftlichen Eigenmittel gemäss Konzern-Bilanz der Hapimag (= Eigenkapital und unbefristete Darlehen der Aktionäre) durch die Anzahl der per Ende des Geschäftsjahres im Umlauf befindlichen Hapimag Aktien dividiert wird. Ausschlaggebend ist die Bilanz des der Auszahlung vorangegangenen Geschäftsjahres.

4. Stilllegung des Wohnrechts, Rückkauf der Aktie und Ausschluss der ordentlichen Kündigung

4.1 Stilllegung des Wohnrechts durch das Mitglied

a) Das Mitglied kann ab dem 7. Jahr des Erwerbs durch schriftliche Mitteilung an Hapimag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres das Wohnrecht stilllegen. Für diese Frist wird das Jahr des Erwerbs nicht mitgerechnet.

b) Die Stilllegung hat zur Folge, dass das Mitglied ab dem 2. Kalenderjahr seit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Stilllegung keine Jahresbeitrag mehr zahlen muss und auch sonst keine Verpflichtungen mehr aus dem Vertrag hat. Das Mitglied erhält mit der Stilllegung keine Wohnpunktegutschriften mehr. Bereits gutgeschriebene Wohnpunkte können aufgebraucht werden.

c) Das Mitglied kann die Stilllegung des Wohnrechts widerrufen, solange Hapimag seine Aktien noch nicht gemäss Ziffer 4.2 zurückgekauft hat.

d) Im Falle des Widerrufs gemäss Ziffer 4.1. c) oder einer rechtsgeschäftlichen Übertragung der Hapimag Aktie inkl. Wohnrechten beginnt die Frist gemäss Ziffer 4.1 a) neu zu laufen.

4.2 Rückkauf der Aktie

a) Im Falle der Stilllegung gemäss Ziffer 4.1. kann das Mitglied der Hapimag seine mit dem *INSIDER Lifetime* erworbenen Aktien zum Rückkauf anbieten. Im Falle der Stilllegung nach Ziffer 3.6. hat Hapimag das Recht, aber nicht die Pflicht, die mit dem *INSIDER Lifetime* erworbenen Hapimag Aktien zurückzukaufen.

b) Hapimag ist nicht verpflichtet, Aktien zurückzukaufen, sondern entscheidet nach freiem Ermessen über Rückkäufe. Hapimag kauft in keinem Fall Wohnpunkte zurück. Entscheidet sich Hapimag gegen eine Rückkauf, ist eine Übertragung auf Dritte gemäß Ziffer 5 nach Widerruf der Stilllegung durch das Mitglied durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen.

c) Hapimag kauft Aktien maximal zum gültigen Substanzwert gemäss des der Auszahlung vorangehenden Geschäftsjahres (Publikation im Geschäftsbericht) zurück. Allfällige Steuern und Abgaben werden durch Hapimag vom Rückkaufpreis in Abzug gebracht und gehen zu Lasten des Mitglieds (z.B. Eidgenössische Verrechnungssteuer, Umsatzabgabe). Allfällige offene Zahlungen des Mitglieds, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden durch die Hapimag verrechnet.

7. Die Übertragung

7.1 Hapimag-Ferienrechte, Aktien und Darlehen können nur gemeinsam erworben und übertragen werden. Die Übertragung bedarf der **Zustimmung** der Hapimag, die diese nur aus den in Art. 5 ihrer Statuten genannten Gründen verweigern darf.

7.2 Im Falle des Verkaufs räumt der Partner der Havag ein **Vorkaufsrecht** ein. Für dieses Vorkaufsrecht gilt der Rücknahmepreis gem. Ziffer 6.2.

7.3 **Wohnpunkte** können mittels vorgegebenem Formular auf das Partnerkonto eines anderen Partners übertragen werden.

7.4. Bei Abtretung einer **Urlaubsbestätigung** an Nichtpartner haftet der Partner für Verpflichtungen der Nichtpartner aus der Benutzung der Ferienanlagen, insbesondere für von den Nichtpartnern geschuldete Nebenkosten und Schadensersatzverpflichtungen.

7.5 Ein **kommerzieller Handel** mit Punkten und Urlaubsbestätigungen ist nicht zulässig.

7.6 Für Übertragungen und Abtretungen kann eine angemessene **Gebühr** verlangt werden.

8. Der Jahresbeitrag

8.1 Hapimag Partner entrichten pro Ferienrecht/Aktie einen Jahresbeitrag, der jährlich vom Verwaltungsrat festgesetzt wird und sich an den **Kosten der Verwaltung** orientiert. Diese beinhalten insbesondere:

- Reparaturen und Unterhalt der Ferienanlagen inkl. Ersatzbeschaffungen
- Abschreibungen
- Allgemeine und örtliche Verwaltung, Reservationsdienst
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Mitigentumsspesen usw.

8.2 Kommt ein Partner mit seinen Zahlungen in **Verzug**, kann Hapimag die Aus

6. Die Übertragung

6.1 Hapimag Ferienrechte und Aktien können nur gemeinsam erworben und übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Hapimag, die diese aus den in Art. 5 ihrer Statuten genannten Gründen verweigern darf.

6.2 Im Falle des Verkauf räumt der Partner der Hapimag ein Vorkaufsrecht ein, für das der Rücknahmepreis gemäss Ziffer 5.2. b) gilt.

6.3 Die Übertragung von Wohnpunkten auf das Punktekonto eines anderen Partners ist möglich.

6.4 Bei Abtretung einer Urlaubsbestätigung an einen Nichtpartner haftet der Partner für Verpflichtungen des Nichtpartners aus der Benutzung der Ferienanlage, insbesondere für von dem Nichtpartner geschuldete Nebenkosten und Schadensersatzverpflichtungen.

6.5 Ein kommerzieller Handel mit Punkten und Urlaubsbestätigungen ist nicht zulässig.

6.6 Für Übertragungen und Abtretungen kann eine angemessene Gebühr verlangt werden.

7. Die laufenden Kosten

7.1 Hapimag Partner entrichten pro Ferienrecht/Aktie einen **Jahresbeitrag**, der sich nach den Kosten der Verwaltung richtet, z.B. solchen für:

- Reparaturen und Unterhalt der Ferienanlagen inkl Ersatzbeschaffungen, sowie Abschreibungen
- Allgemeine und örtliche Verwaltung, Reservationsdienst
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Mitigentumsspesen usw.

7.2 Zusätzlich trägt der Partner im Falle der Urlaubsbuchung die **Nebenkosten** gemäss der für jede Ferienanlage aufgestellten Nebenkostentabelle. Diese decken die durch Benutzung und Betrieb der Ferienanlagen notwendigen Leistungen ab und werden nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

7.3 Kommt ein Partner mit Zahlungen gegenüber der Hapimag Unternehmens-

4.3. Ausschluss der ordentlichen Kündigung

Die Ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

5. Übertragungen / Einschränkungen

5.1 Hapimag Wohnrechte und Aktien können nur gemeinsam übertragen werden. Die Übertragung auf Dritte bedarf der Zustimmung der Hapimag, die diese aus den in Art. 5 ihrer Statuten genannten Gründen verweigern darf.

5.2 Bei Übertragung an Dritte wird Hapimag vom Dritten ein Entgelt in Höhe von CHF 1000,- pro Aktie fordern. Hapimag behält sich vor, diese Pauschale periodisch an die Teuerungsrate anzupassen.

5.3 Im Falle der Übertragung räumt das Mitglied der Hapimag ein Vorkaufsrecht ein, für das der Rückkaufspreis gemäss Ziffer 4.2 c) gilt.

5.4 Ein kommerzieller Handel mit Wohnpunkten ist nicht zulässig.

5.5 Bei Übertragung einer Reservierungsbestätigung an einen Dritten haftet das Mitglied für die Verpflichtungen des Dritten aus der Benutzung des Resorts, insbesondere für vom Dritten geschuldete lokale Kostenbeiträge und Schadensersatzverpflichtungen.

5.6 Wohnpunkte könne innerhalb der vertraglichen Laufzeit grundsätzlich an ein Hapimag Mitglied übertragen werden, wobei die Übertragung an ein Probemitglied, wie z.B. den Inhaber eines Hapimag STARTER Pakets, ausgeschlossen ist. Auf dem Wohnpunktekonto des Empfängers (Mitglied) behalten die Wohnpunkte ihre ursprüngliche Gültigkeitsdauer. Hapimag behält sich vor, die Anzahl der Wohnpunkte die auf ein Mitglied übertragen werden können, zu beschränken.

(Hinweis des HFA Wien:
siehe dazu 3. insbesondere 3.1 und 3.2)

übung seiner Ferienrechte während der Dauer des Verzuges sperren und, nach Fristsetzung, vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht gilt auch, wenn der Partner nachhaltig und wiederholt gegen Hausordnungen und Regelungen der Verwaltung der Ferienanlagen verstösst.

9. Die Nebenkosten

Nebenkosten decken die durch Benutzung und Betrieb der Ferienanlagen notwendigen Leistungen ab (wie: Reinigung, Wäsche, Energie, Entsorgung usw.) und werden nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Zusatzkosten decken zusätzliche Dienstleistungen und aussergewöhnliche Verwaltungskosten vor Ort ab. Es gilt die für die Ferienanlage gültige Nebenkostentabelle.

10. Vertragsänderungen

10.1 Von diesen Allgemeinen Bestimmungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**.

10.2 Mit Rücksicht auf die unbeschränkte Dauer der Vertragsbeziehung kann die Generalversammlung der Hapimag Aktionäre auf Antrag des Verwaltungsrates **Anpassungen** einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen an geänderte Gegebenheiten auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet beschliessen.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für diese Vereinbarung und Ausübung der Ferienrechte gilt **Schweizer Recht**. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Hapimag.

Achtung!

Haben Sie in Ihren Unterlagen eine andere Fassung der "Allgemeine Bestimmungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Hapimag" ?

Das ist dann Ihr persönlicher Vertragsbestandteil mit der Hapimag und nicht diese hier genutzte Fassung. Hier wurde Fassung 0296/NDS/2000D verglichen!

gruppe in **Verzug**, kann Hapimag die Ausübung der Ferienrechte während der Dauer des Verzugs sperren und die Ferienrechte nach dreimaliger Androhung kündigen. Im Falle einer Kündigung hat Hapimag das Recht, die Aktie gegen ein angemessenes Entgelt zurückzukaufen und den Rückkaufpreis mit den Forderungen der Hapimag zu verrechnen. Für die Berechnung des Rückkaufpreises gilt Ziffer 5.2. b) bezogen auf das der Ausübung des Rückkaufrechts vorausgehende Geschäftsjahr. Auf den Zeitpunkt der Ausübung dieses Rückkaufrechtes tritt der Partner seine Rechte aus der Aktie bereits heute an die Hapimag ab und ermächtigt diese, ihn aus dem Aktienbuch zu streichen.

8. Zustellungen, Schriftform, Vertragsänderungen

8.1 Erklärungen an den Partner sind wirksam, wenn sie an die letzte von dem Partner mitgeteilte Adresse zugestellt werden.

8.2 Von diesen Bestimmungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.3 Mit Rücksicht auf die unbeschränkte Dauer der Vertragsbeziehung kann die Generalversammlung der Hapimag Aktionäre auf Antrag des Verwaltungsrates Anpassungen einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen an geänderte Gegebenheiten auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet beschliessen.

9. "Hapimag", Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

9.1 "Hapimag" im Sinne dieser Bestimmungen bezeichnet die Aktiengesellschaft gleichen Namens oder ihre Tochtergesellschaft "Hapimag Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft Havag AG", beide mit Sitz in 6349 Baar/Schweiz, Neuhofstrasse 8.

9.2 Für diese Vereinbarung und Ausübung der Ferienrechte gilt Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Baar/Schweiz. Hapimag ist befugt, wegen finanzieller Verbindlichkeiten des Partners auch ein Gericht an dessen Wohnsitz anzurufen und den Forderungsbetrag zu diesem Zweck zum Ankaukurs einer Schweizer Grossbank in die Landeswährung des Landes des Partners umzurechnen.

(Hinweis des HFA Wien: siehe dazu 3. insbesondere 3.5 und 3.6)

6. Änderungen

Von diesen Bestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf zu Ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftform.

7. Zustellungen, solvatorische Klausel

7.1 Erklärungen an das Mitglieds werden an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Adresse versandt. Das Mitglied ist verpflichtet, Hapimag unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein Name, sein Wohn- bzw. Geschäftssitz, seine Rechnungsanschrift oder seine Bankverbindung ändert (zusammenfassend im Folgenden "Adresse" genannt). Schäden, die Hapimag durch das Unterlassen einer entsprechenden Mitteilung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

7.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine ungültige Klausel ist durch eine wirksame Klausel, die der ursprünglichen wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.

8. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

8.1 Ausser bei Verbraucherverträgen ist Erfüllungsort der Sitz der Hapimag AG in Baar, Kanton Zug/Schweiz.

8.2. Ausser bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen der Sitz von Hapimag. Bei Streitigkeiten aus Verträgen mit Verbrauchern ist für Klagen des Mitglieds das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien, für Klagen von Hapimag das Gericht am Wohnsitz des Mitgliedes zuständig.

8.3 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Hapimag und dem Mitglied findet, soweit eine Rechtswahl wirksam ist, ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.